

12486/AB
Bundesministerium vom 23.12.2022 zu 12955/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.793.042

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12955/J-NR/2022

Wien, am 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 04. November 2022 unter der Nr. **12955/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „VfGH-Einsicht in Strafakt Thomas Schmid“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Erhält der VfGH den vollständigen, ungeschwärzten Strafakt „Thomas Schmid“?*

Dem VfGH werden von Seiten des Bundesministeriums für Justiz selbstverständlich sämtliche Informationen, die er zur Entscheidungsfindung benötigt, zur Verfügung gestellt.

Der vollständige ungeschwärzte Strafakt „Thomas Schmid“ wurde dem VfGH nicht übermittelt und von diesem auch nicht angefordert. Es wurde lediglich ein Schreiben angefertigt, in dem dem VfGH in Entsprechung seines Ersuchens die Ermittlungsgefährdung dargelegt wurde. Dieses ging in der höchsten Geheimhaltungsstufe klassifiziert an den VfGH.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *2. Ist Ihnen bekannt, wer im VfGH Einsicht in den Strafakt „Thomas Schmid“ erlangen wird oder erlangt?*
- *3. Gibt es mögliche Ausschluss-/Befangenheitsgründe für eine Einsicht?*
- *4. Wenn nicht, gibt es eine Art Konsultationsverfahren mit Ihnen und dem VfGH-Präsidenten, wer von den Richtern und Ersatzmitgliedern Einsicht nehmen kann und darf?*

Der Strafakt „Thomas Schmid“ wurde dem VfGH nicht übermittelt, sodass niemand im VfGH in diesen Akt Einsicht erlangen konnte. Wer konkret in die im VfGH-Verfahren übermittelten Unterlagen Einsicht erlangt (hat), richtet sich nach den Bestimmungen des VfGG bzw der Geschäftsordnung des VfGH. Soweit jedoch sensible (zum Zeitpunkt der Übermittlung noch nicht der Akteneinsicht unterliegende) Informationen an den VfGH übermittelt werden mussten, hat der VfGH dem Bundesministerium für Justiz vor deren Übermittlung besondere Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Informationen – insbesondere eine Zugänglichmachung nur gegenüber einem kleinstmöglichen Personenkreis – zugesichert.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist auf Grundlage der österreichischen Bundesverfassung zur gegenständlichen Entscheidung berufen. Die auf das Verfahren vor dem VfGH anzuwendenden Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (VfGG) sehen grundsätzlich auch den Ausschluss von Mitgliedern vor (§ 12 VfGG). Der Verfassungsgerichtshof nimmt allfällige Ausschluss-/Befangenheitsgründe von Amts wegen wahr.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Werden Sie den Präsidenten des VfGH darauf hinweisen, dass die Strafverfahren gegen Thomas Schmid, gegen die ÖVP und gegen als Beschuldigte geführte ÖVP-Mitglieder gefährdet sein könnten, wenn das Ersatzmitglied Werner Suppan in die Akte „Thomas Schmid“ einsehen kann?*
- *6. Können sie ausschließen, dass das VfGH-Ersatzmitglied Werner Suppan Einsicht in den vollständigen Strafakt „Thomas Schmid“ erhält?*

Die auf das Verfahren vor dem VfGH anzuwendenden Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (VfGG) sehen grundsätzlich auch den Ausschluss von Mitgliedern vor (§ 12 VfGG). Der Verfassungsgerichtshof nimmt allfällige Ausschluss-/Befangenheitsgründe von Amts wegen wahr. Fallgegenständlich hat der VfGH entschieden, dass die Tätigkeit des Ersatzmitgliedes RA Mag. Werner Suppan seine

Befangenheit in allen Verfahren über Anträge betreffend den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss begründe. Es sei daher ausgeschlossen, dass RA Mag. Suppan zu Beratungen über solche Anträge einberufen werde. Ebenso sei ausgeschlossen, dass RA Mag. Suppan am VfGH irgendeinen Zugang zu den Akten oder Aktenteilen bekommen könnte, die diesen Untersuchungsausschuss betreffen. Insbesondere habe RA Mag. Suppan keinen Zugang zum elektronischen Akt im VfGH (siehe dazu die Mitteilung des VfGH vom 9. November 2022, <https://www.vfgh.gv.at/medien/BeratungenNovember2022.de.php>).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die in der Anfrage geäußerten Befürchtungen einer Gefährdung der Ermittlungen durch Befassung des VfGH als völlig unbegründet erweisen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

